

Satzung des DTKV LV Nds.

Beschlossen von der LDV 22.04.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1.1 Der Verein führt den Namen „Deutscher Tonkünstlerverband, Landesverband Niedersachsen e.V.“ (DTKV LV Nds.)
- 1.1.2 Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.
- 1.1.3 In der vorliegenden Satzung beziehen sich alle in der grammatikalisch maskulinen Form vorgenommenen Personenangaben stillschweigend auf Menschen jeglichen Geschlechts.

- 1.2.1 Alle dem DTKV LV Nds. zufließenden Mittel sind für die Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Zwecke zu verwenden oder Fonds zuzuführen, die für diese Zwecke gebunden sind und deren Einrichtung der geschäftsführende Vorstand beschließt.
- 1.2.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DTKV LV Nds.
- 1.2.3 Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 1.4 Der DTKV LV Nds. ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Aufgaben

- 2.1.1 Der DTKV LV Nds. vertritt die Interessen des Berufsstandes der Tonkünstler gegenüber Behörden, Institutionen, Organisationen sowie der Öffentlichkeit.
- 2.1.2 Seine Aufgaben bestehen in der Förderung der fachlichen und sozialen Belange des Berufsstandes sowie in der Mitarbeit in allen Fragen des Musiklebens, der Musikerziehung und der Musikpflege.
- 2.1.3 In allen Fragen der Berufsausübung bietet der DTKV LV Nds. seinen Mitgliedern beratende Unterstützung im Rahmen seiner Möglichkeiten und Ressourcen.
- 2.1.4 Der Verein hat auch das Ziel, das Wohl der Gesellschaft auf kulturellem, musikalischem Gebiet zu fördern.
- 2.2. Der DTKV LV Nds. erfüllt diese Aufgaben im Besonderen durch:
 - a. enge Zusammenarbeit der Musikerzieher aller Fachrichtungen;
 - b. Mitarbeit an der Fortentwicklung der Musikerziehung im Hinblick auf die Anforderungen der Gegenwart;
 - c. Förderung des Musizierens in allen Altersgruppen;

- d. Veranstaltung von Wettbewerben, Konzerten, Arbeitstagungen und Lehrgängen;
- e. Beratung in Fach- und Berufsfragen;
- f. Kontaktpflege mit Organisationen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft: Aufnahme

- 3.1 Der DTKV LV Nds. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Berufsmusikern und Musikerziehern, die in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung an Ausbildungsstätten, Musikschulen, allgemeinbildenden Schulen oder freiberuflich von der Anfangsstufe bis zur künstlerischen Leistungsspitze unterrichten, von konzertierenden Künstlern und Musikschaffenden aller Bereiche.
- 3.2.1 Der DTKV LV Nds. hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- 3.2.2 Voraussetzung für die Aufnahme natürlicher Personen als ordentliches Mitglied ist der Nachweis einer entsprechenden musikerzieherischen oder künstlerischen Vorbildung und Leistung.
- 3.2.3 Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch wiederkehrende Zahlungen oder in anderer Weise den DTKV LV Nds. unterstützt. Näheres ergibt sich aus der Beitragsordnung.
- 3.3.1 Die Aufnahme für eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen.
- 3.3.2 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 3.4.1 Es wird erwartet, dass alle Mitglieder im Rahmen ihres Wirkungskreises die Interessen des DTKV LV Nds. berücksichtigen.
- 3.4.2 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied hat einen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- 3.4.3 In der Beitragsordnung sind insbesondere auch Bestimmungen über reguläre Ermäßigungen, Fälligkeiten und die Art der Entrichtung des Beitrages aufzunehmen. Über darüber hinausgehende Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen in Sonder-situationen entscheidet auf Antrag das Präsidium.
- 3.4.4 Die im Rahmen des Mitgliedsantrages erhobenen oder hiernach aktualisierten personenbezogenen Daten werden, ggf. auch automatisiert, gespeichert und können für interne Vereinszwecke verarbeitet und genutzt werden. Dies schließt die Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung auf Verbandsebene sowie gegenüber dem Bundesverband ein, soweit diese Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung ausschließlich verbandsintern geschieht und der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DTKV LV Nds., des Bundesverbandes oder der anderen Landesverbände dient. Eine Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung gegenüber weiteren Dritten, insbesondere zu Werbezwecken oder im Internet, findet nur mit

ausdrücklicher vorheriger Einwilligung des Mitglieds statt, die jederzeit frei widerruflich ist. Eine Berichterstattung über öffentliche Ereignisse bleibt hiervon unberührt.

- 3.4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, beim LV ihre Postanschrift und grundsätzlich eine E-Mail-Adresse, unter der sie erreichbar sind, zu hinterlegen und diese bei Änderungen zu aktualisieren.
- 3.5 Die Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Veranstaltungsbedingungen das Recht, an allen Veranstaltungen des DTKV LV Nds. teilzunehmen.

§ 4 Mitgliedschaft: Beendigung

- 4.1 Die Mitgliedschaft im DTKV LV Nds. endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen (siehe § 1.3).
- 4.3.1 Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des DTKV in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- 4.3.2 Der Ausschluss mitsamt seiner Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und wird drei Tage nach Absendung an die hinterlegte Adresse wirksam. Gegen diese Ausschließungsentscheidung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe begründeten Einspruch einlegen, über den dann das Lenkgremium mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Betroffenen.
- 4.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des DTKV LV Nds. auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit sie nicht für zukünftige Kalenderjahre entrichtet wurden, sowie sonstiger Zuwendungen, erfolgt nicht. Es besteht keinerlei Anspruch auf Vermögen des DTKV. Sämtliche Unterlagen und Vermögensgegenstände des DTKV sind unverzüglich herauszugeben.

§ 5 Organe

- 5.1.1 Organe des Verbandes sind:

- a. die Hauptversammlung (siehe § 6)
- b. das Lenkgremium (siehe § 7),
- c. der geschäftsführende Vorstand (siehe § 8),
- d. das Präsidium (siehe § 9).

5.1.2 Die Organmitglieder zu b bis d werden nach demokratischen Grundsätzen gewählt.

5.1.3 Die Tätigkeit der Mitglieder in allen Organen ist ehrenamtlich. Sie üben ihre Ämter persönlich aus. Eine Vergütung wird nicht gewährt, notwendige Auslagen werden gemäß der Finanzordnung erstattet.

5.2 Der DTKV LV Nds. organisiert sich in Bezirksgruppen (siehe § 10).

5.3 Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann durch die Hauptversammlung ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden; dieser muss kein Mitglied des DTKV LV Nds. sein. Der genaue Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden nach der Bestellung vom Präsidium konkretisiert.

§ 6 Hauptversammlung

6.1 Die Hauptversammlung (HV) ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB und somit das höchste Beschlussorgan des DTKV LV Nds.

6.2 Jedes ordentliche Mitglied kann an der HV teilnehmen.

6.3.1 Eine HV findet alljährlich statt.

6.3.2 Eine außerordentliche HV ist einzuberufen, wenn ein Organ des DTKV LV Nds. dies aufgrund besonderer Umstände verlangt oder ein Drittel der Mitglieder eine solche in Textform mit Tagesordnung beantragt.

6.4 Aufgaben der HV sind insbesondere:

- a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes einschließlich des Finanzberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- c. Entscheidung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- d. Entgegennahme der Berichte der Bezirksobleute;
- e. Formulierung von Zielen für die Arbeit der übrigen Organe;
- f. Verabschiedung des Haushaltplanes für das kommende Jahr;
- g. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung;
- h. die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Vertretern;
- i. Beschlussfassungen zur Beitragsordnung und der Finanzordnung mit Regelung zu Aufwandsentschädigungen;
- j. Mitwirkung bei der Bestimmung der Bezirke;
- k. Entscheidung über Satzungsänderungen gemäß § 12;

I. Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Verbandes gemäß § 13.

6.5 Zur HV wird vom Präsidium spätestens vier Wochen vor Sitzungstermin eingeladen.

6.6 Jede ordnungsgemäß einberufene HV ist beschlussfähig.

6.7.1 In der HV genießt jedes ordentliche Mitglied das aktive und passive Wahlrecht.

6.7.2 Es ist außerdem berechtigt Anträge zu stellen. Diese müssen eine Woche vor der Versammlung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

§ 7 Lenkgremium

7.1 Das Lenkgremium (LG) besteht aus:

- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- b. den Obleuten für die Bezirke bzw. den Vorsitzenden der Bezirksvereine (siehe § 10.6.4).
- c. bis zu zwei weiteren Personen, die für ein Jahr vom geschäftsführenden Vorstand dazu bestimmt werden.

7.2 Das LG tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr.

7.3 Die Aufgabe des LG ist die Leitung der wirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins. Dazu zählen insbesondere:

- a. Gegenseitiger Austausch zwischen den Bezirksgruppen sowie zwischen diesen und der Verwaltung des LV;
- b. Entscheidung über den Widerspruch im Ausschlussverfahren gemäß § 4.3.2;
- c. Zustimmung bei der Bestellung der Bezirksobleute gem. § 10.4.1;
- d. Mitwirkung bei der Erstellung der Geschäftsordnung für die Bezirksgruppen (GO-Bg) gemäß § 10.2.2;
- e. Mitwirkung bei der Bestimmung der Bezirke und ihrer Grenzen gemäß § 10.1.1;
- f. Abstimmung eines Entwurfs für den Haushaltsplan des kommenden Jahres zur Vorlage in der HV.
- g. Behandlung der Bezirksbegehren nach § 10.5

7.4 Die Einladung ergeht spätestens vier Wochen vor Sitzungstermin.

7.5 Das ordnungsgemäß einberufene LG ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7.6 Jedes Lenkgremiumsmitglied gemäß § 7.1 a und b hat eine Stimme, Mitglieder nach c haben kein Stimmrecht.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand (GV) besteht aus:
- a. dem 1. Präsidenten,
 - b. dem 2. Präsidenten,
 - c. dem Schatzmeister und
 - d. dem Schriftführer.
- 8.2.1 Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt durch die HV. Wählbar sind alle Personen, die dem DTKV LV Nds. mindestens drei Monate als ordentliches Mitglied angehören.
- 8.2.2 Die Amtsperiode der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- 8.2.3 Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2.4 Die Mitglieder des GV bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zu einer Neubesetzung des entsprechenden Postens im Amt.
- 8.2.5 Scheidet ein Mitglied des GV während der Amtsperiode aus, so wählt die HV ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode dieses geschäftsführenden Vorstandsmitglieds. Bis zu dieser Ersatzwahl durch die HV können die verbleibenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit ein Ersatzmitglied wählen.
- 8.3 Dem GV obliegt die Ausführung der wirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Er legt dem Lenkgremium einen Vorschlag für dessen Entwurf des Haushaltsplanes des kommenden Jahres vor.
 - b. Er legt den vom LG gebilligten Entwurf der HV zur Verabschiedung vor;
 - c. Er stellt das notwendige Personal an;
 - d. Er nimmt den Revisionsbericht entgegen;
 - e. Er erstattet der HV Bericht über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestand (Finanzbericht).
 - f. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 8.4 Der GV kann bestimmte seiner Aufgaben an einzelne Mitglieder des LG übertragen.
- 8.5 Zur Sitzung des GV wird vom Präsidium spätestens eine Woche vor Sitzungstermin eingeladen.
- 8.6 Der ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner vier Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Präsidium

- 9.1 Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 9.2.1 Das Präsidium besteht aus dem 1. Präsidenten und dem 2. Präsidenten. Jeder von ihnen ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 9.2.2 Im Innenverhältnis des Präsidiums handelt der 1. Präsident. Ist er verhindert, so werden seine Funktionen vom 2. Präsidenten übernommen.
- 9.2.3 Nach Erfüllung einer vollen Amtsperiode als 1. Präsident darf dieselbe Person unmittelbar anschließend nur einmal in dasselbe Amt wiedergewählt werden.
- 9.3.1 Das Präsidium lädt zu Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe des DTKV LV Nds. ein und leitet diese.
- 9.3.2 Es entscheidet über außerordentliche Beitragsermäßigungen laut § 3.4.3
- 9.3.3 Es nimmt die Vertretung des LV in den Organen des DTKV Bundesverbandes nach Möglichkeit persönlich wahr.
- 9.4 Die Sitzungen des Präsidiums sind von den Regelungen des § 11 befreit.

§ 10 Bezirke

- 10.1.1 Über die Errichtung von Bezirken und ihre Grenzen entscheidet der GV unter Einbeziehung von LG und HV.
- 10.2.1 Jedes ordentliche Mitglied ist einem Bezirk zuzuordnen. Über die Zuordnung entscheidet der GV.
- 10.2.2 Die Mitglieder in einem Bezirk bilden eine Bezirksgruppe (Bg), die den Status einer rechtlich unselbstständigen Abteilung hat.
- 10.3.1 Der GV bestellt für jede Bezirksgruppe einen Obmann für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellungen sind möglich.
- 10.3.2 Der Obmann bedarf der Bestätigung durch die Bezirksgruppe. Eine Ablehnung wird nur wirksam, sofern sie dem GV zugleich einen anderen Kandidaten zur Bestellung vorschlägt.
- 10.4.1 Der Bezirksobmann verwaltet und vertritt die Bezirksgruppe nach Maßgabe der vom Präsidium bei der Bestellung erhaltenen Vollmacht. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung für die Bezirksgruppen (GO-Bg), die vom GV unter Zustimmung des LG zu beschließen ist.
- 10.4.2 Der Bezirksobmann ist kraft seines Amtes Mitglied des Lenkgremiums. Er vertritt dort die Interessen seines Bezirks.
- 10.4.3 Der Bezirksobmann berichtet dem Lenkgremium und einmal jährlich der HV über alle wesentliche Vorgänge in der Bezirksgruppe.
- 10.4.4 Der Bezirksobmann beruft jährlich mindestens eine Versammlung der Bezirksgruppe ein und leitet sie. Dort berichtet er über die wesentlichen Vorgänge im DTKV LV Nds. sowie in der Bezirksgruppe selbst. Außerdem soll er Wünsche und Anregungen der Mitglieder aufnehmen und an den LV weiterleiten.

- 10.5 Jede Bezirksversammlung hat das Recht, sich mit Anträgen über ihren Obmann direkt an das LG zu wenden (Bezirksbegehren). Dieses ist verpflichtet, über den Antrag zu beraten und ggf. zu entscheiden oder ihn zur Entscheidung an das zuständige Organ weiterzuleiten.
- 10.6.1 Sofern die Mitglieder eines Bezirks mit Dreiviertel-Mehrheit ihre Absicht erklären einen selbständigen Verein nach Maßgabe dieses Paragraphen zu gründen, können sie einen Antrag auf Auflösung ihrer Bg stellen.
- 10.6.2 Nach Zustimmung des LG können sie unter Verwendung einer Mustersatzung, die ihnen vom DTKV LV Nds. gestellt wird, diesen Verein gründen und gerichtlich eintragen lassen.
- 10.6.3 Dieser Verein wird umgehend Mitglied im DTKV LV Nds.
- 10.6.4 Der Vorsitzende dieses Bezirksvereins ist kraft seines Amtes Mitglied im LG des DTKV LV Nds.

§ 11 Allgemeines zu Sitzungen und Versammlungen sowie zur Beschlussfassung

- 11.1.1 Die Ladung erfolgt in Textform an die vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Das Mitglied kann jedoch auch eine andere Zustellungsart verlangen.
- 11.1.2 Die Ladung ergeht unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Form der Versammlung (in Präsenz, hybrid oder online). Sie enthält außerdem eine Tagesordnung mit Bezeichnung der geplanten Beschlussgegenstände.
- 11.2.1 Die Versammlungen des DTKV LV Nds. werden in der Regel als Hybridveranstaltungen einberufen, so dass jedes Mitglied die Wahl hat, online oder in Präsenz teilzunehmen.
- 11.2.2 Für die Hauptversammlung soll die reine Präsenzform vermieden werden.
- 11.3 Im LG, im GV und in den Bg ist eine Beschlussfassung auch außerhalb von Versammlungen möglich, jedoch nur in schriftlicher Form. Dabei ist vom Einladenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, außer Betracht bleiben.
- 11.4.1 Sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, werden alle Beschlüsse der Organe und Gremien des DTKV LV Nds. mit einfacher Mehrheit gefasst. Wie diese jeweils genau zu bestimmen ist, darüber geben die GO der einzelnen Gremien Auskunft. Ebenso, wie bei Stimmgleichheit zu verfahren ist.
- 11.4.2 Gleichzeitige Abstimmungen zwischen mehreren Kandidaten oder Anträgen (Mehrfachabstimmungen) sind zulässig, sofern das Verfahren in einer GO geklärt ist.
- 11.4.3 Dasselbe gilt für Abstimmungen über miteinander gekoppelte Gruppen von Kandidaten oder Anträgen (Blockwahlen).

- 11.5 Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen der Organe können nicht gestützt werden
- a. auf eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, soweit sich die Verletzung nicht auf das Ergebnis der Beschlussfassung ausgewirkt hat, oder
 - b. auf eine durch technische Störungen in der elektronischen Kommunikation verursachte Verletzung von Rechten, wenn Teilnehmer diese Rechte auf diesem Wege wahrnehmen wollten.
- 11.6 Die Sitzungen und Versammlungen der Organe und Gremien sind nicht öffentlich. Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern in der Sitzung / Versammlung kein abweichender Beschluss gefasst wird.
- 11.7 Über jede Sitzung und Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen wiedergibt. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben und beim DTKV LV Nds. aufzubewahren.
- 11.8 Nähere Bestimmungen zur Ladung und Tagesordnung der Organe, zum Verfahren bei ihren Sitzungen und Abstimmungen werden in jeweiligen Geschäftsordnungen getroffen.

§ 12 Satzungsänderung

- 12.1 Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung, sofern fünf Prozent der Vereinsmitglieder teilnehmen, mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung

- 13.1 Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen HV, die ohne Berücksichtigung der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- 13.2.1 Bei Auflösung des DTKV LV Nds. fällt das Verbandsvermögen, soweit es etwa von den Mitgliedern geleistete Sacheinlagen oder deren gemeinen Wert übersteigt, an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für Zwecke der musikalischen Bildung.
- 13.2.2 Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.
- 13.3 Die Liquidation übernimmt das Präsidium, sofern die Versammlung, die über die Auflösung des DTKV LV Nds. beschließt, keinen anderen Liquidator bestellt.

Bestehende und künftige schriftliche Ordnungen für einzelne Bereiche des Vereinslebens (Beitragsordnung, Geschäftsordnungen etc.) sind nicht Bestandteil dieser Satzung.